

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

73. Jahrgang

27. April 2016

Nr. 18 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

69/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt/Fahrerlaubnisbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides	2
70/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall eines Erörterungstermin betr. Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel in Delbrück-Westenholz	3
71/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung zur Änderung einer Biogasanlage in Paderborn-Sande	4

69/2016

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Marcin Makowski
geb. am 25.11.1991 in Naklo Nad Notecia
zuletzt wohnhaft: Mühlbachtal 36, 33178 Borcheln
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - ,
An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Frei-
tag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr)
der Bescheid des Kreises Paderborn vom 14.04.2016 (Az: 36.21.50-7225) in seiner Fahrerlaubnis-
angelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Rövekamp

70/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42075-14-600

Genehmigungsverfahren nach § 16/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Herr Richard Schulte, Tannenweg 10, 33129 Delbrück, hat die Genehmigung gemäß §§ 16,6,10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel an dem v.g. Standort Gemarkung Westenholz, Flur 30, Flurstück 76, beantragt. In den vorhandenen 6 baugleichen Ställen sollen Volieren eingebaut werden, wodurch sich die Tierzahl von insgesamt 30.000 auf 114.000 Junghennen erhöht.

Das Vorhaben wurde am 24.02.2016 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen zur wesentlichen Änderung der Anlage sind nicht vorgetragen worden.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **03.05.2016** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen **entfällt**.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

71/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42557-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage in 33106 Paderborn

Die Biogas Löseke KG, Sandhöfener Str. 42 a, 33106 Paderborn, beantragt für den v.g. Standort, Gemarkung Sande, Flur 16, Flurstück 4, die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage. Die wesentliche Änderung begründet sich auf die Ausführung eines Endlagerbehälters mit Folienhaube und der zusätzlichen Errichtung eines Foliengasspeichers auf denselben Endlagerbehälter. Anstelle eines BHKW mit P_{el} 400 kW werden 2 baugleiche BHKW mit je 200 kW errichtet.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.2.2/1.2.2.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann